► Personenbezogene Daten

Datenschutz ist auch bei Apothekenboten zu gewährleisten

Die meisten Apotheken bieten ihren Kunden die Medikamentenlieferung per Boten direkt nach Hause an. Auch hier müssen die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dass dies nicht immer klappt, geht aus einem Fall des ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) hervor, der im Tätigkeitsbericht 2020 beschrieben wird.

Im genannten Fall stellte die Apotheke extra einen Boten an, der das Medikament an der eigenen Haustür übergibt. Wird der Kunde nicht angetroffen, gibt er das Medikament bei den Nachbarn ab. Die Medikamente wurden in nicht blickdichten Tüten transportiert. So erfuhr der Nachbar – ohne Öffnung der Tüte – den Namen der Medikamente und konnte mittels geringer Recherche den Gesundheitszustand seines Nachbarn herausfinden.

Apotheker sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch [StGB]). Dies gilt auch für Boten. Beim Transport und der Lieferung von Medikamenten muss sichergestellt werden, dass Unbefugte keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten. Es geht hier immerhin um Gesundheitsdaten, also um besondere Kategorien personenbezogener Daten mit einem hohen Schutzbedarf. Nach Prüfung der Apotheke durch das ULD wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Der Bote übergibt die Tüte nur noch an Befugte, im Regelfall an die betroffene Person selbst.
- Die Apotheke nutzt nur noch blickdichte Verpackungen.

(mitgeteilt von RAin Heike Mareck, Dortmund)

► Arzneimittel-Abrechnung

SARS-CoV-2-AMVV: Blickpunkt Substitutionsausschlussliste

I Bei den Ersatzkassen darf seit Anfang Mai 2020 auch bei Stoffen, die auf der Substitutionsausschlussliste aufgeführt sind, gemäß SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVV) nach telefonischer Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein Austausch des Herstellers vorgenommen werden, ohne dass der Arzt eine neue Verordnung ausstellen muss.

Dies muss auf dem Rezept mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden. Zusätzlich muss die Sonder-PZN 02567024 mit der Codierungsziffer 5 bzw. 6 aufgedruckt werden.

Anfang Juni 2020 haben sich die ersten Primärkassen dieser Auffassung angeschlossen: Die identische Regelung gilt jetzt auch für die AOK NORDWEST, die Knappschaft-Bahn-See, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die IKK classic sowie die Betriebskrankenkassen (BKK) des Landesverbands BKK NORDWEST. Beitritte weiterer Primärkassen werden derzeit noch erwartet.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Medikamente wurden in nicht blickdichten Tüten transportiert

Unbefugte dürfen keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten

Erste Primärkassen haben sich der Auffassung angeschlossen